
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	21
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 21 SF 227/24 AB
Datum	21.11.2024

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Gesuche des Antragstellers vom 05. September 2024, den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Dr. H, die Richterin am Landessozialgericht M und den Richter am Landessozialgericht Dr. G wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, werden zurückgewiesen.

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Gründe

Â

I.

Â

Die drei Ablehnungsgesuche des Antragstellers vom 05. September 2024 richten sich gegen die Richter des 21. Senats – den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht (VRLSG) Dr. H sowie den Richter am Landessozialgericht (RLSG) Dr. G – und die Richterin des 21. Senats, Richterin am Landessozialgericht (RnLSG) M, die im Verfahren des Antragstellers zum Aktenzeichen L 21 U 71/24 B ER mit Beschluss vom 20. August 2024 die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Potsdam vom 28. Juni 2024 (Az.: S [2 U 22/24 ER](#)) zurückgewiesen haben.

Â

Gegen den Beschluss des Sozialgerichts Potsdam vom 28. Juni 2024 hatte der Kläger am 05. Juli 2024 Beschwerde eingelegt.

Â

Mit gerichtlichem Schreiben vom 09. August 2024 wurde dem Antragsteller Gelegenheit gegeben, das Vorliegen unzumutbarer Nachteile bei einem Abwarten des Ausgangs des Hauptsacheverfahrens (nach näherer Maßgabe des richterlichen Schreibens) innerhalb einer Woche glaubhaft zu machen. Während das richterliche Schreiben am selben Tage im elektronischen Rechtsverkehr – per ERV – an die Beklagte übersandt wurde, erfolgte die Versendung an den Antragsteller per Post mit Abvermerk am 09. Aug. 2024.

Â

Mit Beschluss vom 20. August 2024 wies der Senat in Besetzung der drei abgelehnten Richter/in die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Potsdam vom 28. Juni 2024 zurück. Der Beschluss ist mit dem Stempel der Geschäftsstelle versehen: – Entscheidung zur Geschäftsstelle am 21. Aug. 2024 –.

Â

Ebenfalls am 20. August 2024 gegen 19:46 Uhr ging die Stellungnahme des Antragstellers vom 20. August 2024 auf das gerichtliche Hinweisschreiben vom 09. August 2024 per Fax bei der Poststelle des Gerichts ein. Hierin verweist der Antragsteller u. a. darauf, dass das Hinweisschreiben vom 09. August 2024 am **14.**

August 2024 (Blatt 72 der Gerichtsakte L 21 U 71/24 B ER) bei ihm eingegangen sei.

Â

Mit diesem Posteingang wurde die Gerichtsakte dem abgelehnten VRLSG Dr. H am 21. August 2024 vorgelegt. Unter dem Stempel "Vorgelegt am 21. Aug. 2024" enthält die Akte einen handschriftlichen Vermerk des VRLSG Dr. H: "Vorgelegt am 21.8.2024, 15 Uhr. Laut Auskunft der Geschäftsstelle ist der Beschluss vom 20.8.2024 von der Geschäftsstelle bereits an die Beteiligten abgesandt worden. Postausgang gegen 13:00 Uhr." sowie die nachfolgende richterliche Verfügung, dem Antragsteller mitzuteilen, dass das Verfahren durch Beschluss vom 20. August 2024, der bereits an die Beteiligten abgesandt worden sei, erledigt ist.

Â

Am 05. September 2024 hat der nunmehr anwaltlich vertretene Antragsteller den VRLSG Dr. H, den RLSG Dr. G sowie die RnLSG M wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Zur Begründung der personalisierten, inhaltlich im Wesentlichen gleichlautenden Ablehnungsgesuche trägt der Antragsteller vor, der Beschluss vom 20. August 2024 sei unter erheblicher Verletzung des rechtlichen Gehörs und des Anspruchs des Antragstellers auf ein faires Verfahren und damit zu einem so erheblichen Nachteil des Antragstellers ergangen, dass dieser befürchten müsse, dass die drei mitwirkenden und abgelehnten Richter nicht willens seien, das Vorbringen des Antragstellers überhaupt wahrnehmen zu wollen und ihm nicht unvoreingenommen gegenüberstehen. Konkret sei der Beschluss vom 20. August 2024 erlassen worden, ohne den Antragsteller vor der Entscheidung angehört zu haben. Der vorangegangene richterliche Hinweis vom Freitag, den 09. August 2024, sei dem Antragsteller am Dienstag, den **13.** August 2024 (Blatt 2, 23, 44 der Gerichtsakte), mit einfacher Post zugegangen. Die dem Antragsteller vom Gericht eingeräumte Wochenfrist zur Glaubhaftmachung ihm unzumutbarer Nachteile sei damit am Dienstag, den 20. August 2024, um 24 Uhr/ 0 Uhr geendet. Der Beschluss des Senates sei demgegenüber aber bereits am 20. August 2024 noch während der dem Antragsteller eingeräumten Frist ergangen, ohne dem Antragsteller vor Ablauf der Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Antragsteller habe dem Landessozialgericht am Abend des 20. August 2024 und damit noch innerhalb der ihm gewährten Frist einen unter diesem Datum gefertigten Schriftsatz zukommen lassen, in dem er auf das richterliche Schreiben vom 09. August 2024 Stellung genommen und dargelegt habe, dass die von der Antragsgegnerin bisher vorgenommenen Anpassungen des Verletztengeldes nicht den insoweit einschlägigen Regelungen des [Â§ 70](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) entsprechen, und zum anderen eine Fristverlängerung zur Darstellung der wirtschaftlichen Nachteile sowie der Erbringung der notwendigen Nachweise und zur Einarbeitung seines Prozessbevollmächtigten gestellt habe, den der Antragsteller zur Fortführung des Verfahrens bestellt habe. Dieser Schriftsatz sei bei der Beschlussfassung am 20. August 2024 von dem Gericht nicht berücksichtigt worden, wie der Mitteilung des Gerichts vom 22. August 2024

das Verfahren sei durch Beschluss vom 20. August 2024, welcher an die Beteiligten bereits abgesandt worden sei, erledigt zu entnehmen sei. Die abgelehnten Richter hätten der Missachtung des Anspruchs auf rechtliches Gehör noch gewissermaßen die Krone aufgesetzt, in dem sie in ihrem Beschluss vom 20. August 2024 ausführten, dass der Antragsteller auch auf gerichtlichen Hinweis vom 9. August zu seiner eigenen Einkommens- und Vermögenssituation nichts vorgetragen habe.

Â

Die Nichtwahrung des Anspruches auf rechtliches Gehör in der gesetzten Anhebungsfrist zeige, dass die abgelehnten Richter den Anspruch des Antragstellers auf rechtliches Gehör außer Acht zu lassen bereit seien, um eine schnelle Entscheidung in der Angelegenheit herbeizuführen. Vom Standpunkt des Ablehnenden aus lägen damit jedenfalls ausreichend objektive Gründe vor, die bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung weckten, die abgelehnten Richter seien in der Sache ihm gegenüber nicht unvoreingenommen.

Â

Die abgelehnten Richter haben hierzu jeweils schriftlich dienstliche Stellungnahmen abgegeben. Der VRLSG Dr. H hat am 16. September 2024 mitgeteilt:

Â

â Dienstliche Äußerung

Ich fühle mich dem Antragsteller gegenüber nicht als befangen. Die Besorgnis der Befangenheit wird im Wesentlichen aus einer vom Antragsteller als fehlerhaft erachteten Prozessführung hergeleitet.â

Â

Â

Der RLSG Dr. G und die RnLSG M haben am 16. September bzw. am 18. September 2024 jeweils mitgeteilt:

Â

â Dem Sachverhalt, wie er sich aus den Akten ergibt, habe ich nichts hinzuzufügen.â

Â

Â

Dem Antragsteller wurden die Inhalte der dienstlichen Stellungnahmen zur Kenntnis

gegeben.

Hierauf hat er mit Schriftsätzen vom 09. Oktober 2024 Stellung genommen. Die Erklärung des VRLSG Dr. H, sich gegenüber dem Antragsteller nicht befangen zu fühlen, sei zum einen überflüssig, da Maßstab der Beurteilung für eine Besorgnis der Befangenheit die objektive Würdigung aus der Perspektive eines Verfahrensbeteiligten sei. Zudem genüge der Inhalt der Erklärung nicht der zwingenden gesetzlichen Vorgabe des [Â§ 44 Abs. 3 ZPO](#). Vielmehr komme die dienstliche Erklärung einer Nichtäußerung gleich, da sie sich nicht auf die Tatsachen beziehe, die der Antragsteller zur Begründung des Ablehnungsgesuches vorgetragen habe. Die dienstliche Äußerung sei zusätzliches Indiz für das Vorliegen der Befangenheit, da sie dem vom Antragsteller dargestellten Sachverhalt hinsichtlich der eklatanten Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht entgegenstehe. Damit habe sich der Richter erneut ohne Bedenken über den Anspruch des Antragstellers auf Gewährleistung rechtlichen Gehörs nach [Art. 103 Grundgesetz \(GG\)](#) und [Art. 6 Abs. 1 Menschenrechtskonvention \(MRK\)](#) hinweggesetzt.

Â

Auch die dienstlichen Äußerungen des RLSG Dr. G und der RnLSG M erfüllten die zwingenden gesetzlichen Vorgaben des [Â§ 44 Abs. 3 ZPO](#) nicht. Da sich die Abgelehnten auf die Akten beziehen, werde Akteneinsicht beantragt.

Â

Nach erfolgter Akteneinsicht hat der Antragsteller mit Schriftsatz vom 28. Oktober 2024 mitgeteilt, dass sich seine mit Schriftsatz vom 09. Oktober 2024 jeweils geäußerte Einschätzung zum Inhalt der eingereichten dienstlichen Stellungnahmen als Nichtäußerung bestätigt habe und damit die zwingende gesetzliche Vorgabe des [Â§ 44 Abs. 3 ZPO](#) nicht erfüllt worden sei. Die Akteneinsicht belege zudem die Befangenheit der jeweils abgelehnten Richter/in. So gehe aus der Gerichtsakte hervor, dass der auf den 20. August 2024 datierte Beschluss zur Geschäftsstelle am 21.08.2024 gelangt sei. Bereits am 20. August 2024 um 19:46 Uhr sei jedoch der Schriftsatz des Antragstellers vom 20. August 2024 eingegangen. Dieser sei jedoch (angeblich) erst am 21. August 2024 um 15:00 Uhr vorgelegt worden, zwei Stunden nachdem der Beschluss vom 21. August 2024 (angeblich) abgesandt worden sei. Die Befangenheit ergebe sich hierbei daraus, dass die abgelehnten Richter keinerlei Vorkehrungen getroffen hätten, vor Absendung des Beschlusses zu prüfen, ob dem Gericht in der Zwischenzeit eine noch fristgerecht eingereichte Stellungnahme des Antragstellers zugegangen sei.

Â

Â

Â

II.

Â

Das Ablehnungsgesuch ist zurÃ¼ckzuweisen.

Â

1. FÃ¼r die AusschlieÃ¼ung und Ablehnung von Gerichtspersonen gelten nach [Â§ 60 Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) die einschlieÃ¼igen Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO). Nach [Â§ 42](#) Abs. 1, 2 ZPO kann ein Richter wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. DafÃ¼r ist erforderlich, aber auch ausreichend, das Vorliegen eines Sachverhalts, der vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernÃ¼nftiger Betrachtung und WÃ¼rdigung aller UmstÃ¼nde berechtigten Anlass zu Zweifeln an der Unvoreingenommenheit des Richters gibt ([BVerfGE 82, 30, 38](#); 90, 138, 139; BGH